

3499/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.04.2002

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3554/J-NR/2002 betreffend Protestmaßnahmen der Lehrer des Bundesgymnasiums Maroltingergasse, die die Abgeordneten Mag. Walter Tancsits, Kolleginnen und Kollegen am 28. Februar 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Es gibt im Budgetbegleitgesetz 2001 keine Änderungen des Dienst- und Besoldungsrechts mit Bezug zu Schulveranstaltungen. Es wurde dabei, wie mit der Gewerkschaft vereinbart, die so genannte Gegenrechnung des § 61 Gehaltsgesetz (GG) aufgehoben, da der Stundenentfall bei Abwesenheit von Klassen zu erheblichen Spannungen in den Lehrkörpern geführt hatte. Die derzeitige Regelung sieht vor, dass auch wenn ein Lehrer die Überstunden nicht halten kann, weil eine Klasse beispielsweise auf einer Sportwoche weilt, die Stunden dennoch bezahlt werden, außer dem Lehrer entfällt dadurch der Unterricht an einem ganzen Tag. Die 1998 eingeführte leistungsorientierte Abgeltung für Teilnahmen an Schulveranstaltungen wurde beibehalten (§ 63a GG).

Ad 2. und 3.:

Die Vorgangsweise der Lehrerinnen und Lehrer an der konkreten Schule war mir bis zur Anfragestellung nicht bekannt, da die Entscheidungen über die Durchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen von den einzelnen Schulgemeinschaftsausschüssen autonom getroffen werden und auch keine Meldeverpflichtung besteht.

Aus diesem Grund ist auch die in der Anfrage dargestellte Situation nicht nachvollziehbar, da die Durchführung solcher Veranstaltungen nicht durch die Lehrerinnen und Lehrer entschieden werden kann, sondern nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (§ 64 SchUG) dem Schulgemeinschaftsausschuss und damit allen Schulpartnern vorbehalten ist. Aus diesem Grund ist der Widerspruch zwischen öffentlicher Darstellung auf der Homepage der Schule und dem tatsächlichen Schulleben auch für Außenstehende, nicht nur für die Mitarbeiter meines Ministeriums sondern auch für die Kinder und Eltern, die Überlegungen anstellen, welche Schule sie bzw. ihr Kind besuchen soll, nicht erkennbar.

Ad 4.:

Es entspricht nicht dem Stand der Pädagogik auf Kinder psychischen Druck auszuüben, sondern waren Vorwürfe wegen psychischen Drucks in der Vergangenheit bereits wiederholt Anlass für Disziplinarverfahren gegen einige wenige Lehrerinnen und Lehrer. Entscheidend ist in diesem Fall aber, dass ein Aufruf für solche Maßnahmen an die Kinder und Jugendlichen in einer Schule, wenn er durch Organe der Personalvertretung erfolgt, nicht durch das Personalvertretungsgesetz gedeckt ist, sondern den dort festgelegten Aufgabenbereich überschreitet. Wenn diese Aufrufe von Seiten einzelner Gewerkschaftsgruppierungen, z.B. des gewerkschaftlichen Betriebsausschusses, erfolgen, so ist dies ein Verstoß gegen das Verbot der politischen Werbung an Schulen. Für die in der Anfrage geschilderte Vorgangsweise besteht daher in einer Schule keine Rechtsgrundlage und sie ist daher rechtswidrig.

Ad 5.:

Die erfolgreichen Programme sehe ich grundsätzlich nicht gefährdet, da sich gezeigt hat, dass die überwiegende Zahl der Lehrerinnen und Lehrer im Interesse der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen die Aktivitäten fortführt, zumal, wie in Frage I dargestellt, kein Grund für eine Einstellung solcher Programme besteht, was auch der allergrößte Teil der Lehrerinnen und Lehrer erkannt hat. Anliegen der Dienstnehmer werden von den allermeisten Lehrerinnen und Lehrer und damit den allermeisten Schulen, in der in Österreich bewährten sozialpartnerschaftlichen Form vorgetragen und allfällige Protestmaßnahmen auf jenen Bereich gebündelt, in welchem sie für die Kinder und Jugendlichen keinen Nachteil bedeuten.

Ad 6.:

Dazu bedarf es eines Beschlusses des Schulgemeinschaftsausschusses, den dieser im Rahmen der Schulautonomie fassen kann und muss.

Ohne einen solchen Beschluss, für den eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, können diese Veranstaltungen nicht durchgeführt werden. Bei Vorliegen eines Beschlusses ist der Schulleiter für die Umsetzung verantwortlich und hat allenfalls die erforderlichen Schritte zu setzen.